

leg\*innen in Schwangerschaft, Stillzeit und Elternzeit können Mehrarbeit ablehnen.

Für Teilzeitbeamte gelten folgende Mehrarbeitsverpflichtungen bei entsprechender Beschäftigung an/von (Unterrichtsstunden):

ISS, Gym	Sonderschulen	Grundschulen	Vergütungsfreie Mehrarbeit
9 -17	9 -17	10-18	1
18-25	18 -26	19 -27	2
26	27	28	3

Für Teilzeitangestellte gilt, dass jede zusätzliche Stunde bezahlt werden bzw. vorrangig durch Freizeitausgleich abgegolten werden muss.

Mehrarbeit darf aber nur während der o.g. Ausnahmesituationen eingefordert werden, nicht im regulären unterausgestatteten Alltagsbetrieb. Leider wird dieser Grundsatz an vielen Schulen nicht beachtet. Sollte doch einmal ein Ausnahmefall eintreten und nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen Mehrarbeit erforderlich sein, werden ab der vierten Unterrichtsstunde Mehrarbeit alle Mehrarbeitsstunden als Freizeitausgleich innerhalb eines Jahres oder Bezahlung abgegolten. Deshalb sollten Sie ein persönliches Konto über Minder- und Mehrarbeitsstunden führen. Apropos Minderarbeit. Diese entsteht dann, wenn durch Projekte, Klassenexkursionen etc. ihr Unterricht nicht stattfindet. Diese Minderstunden können nur im gleichen Monat mit Mehrarbeit ausgeglichen werden. Sollte also beispielsweise eine Klasse Ende April zur Exkursion weilen und bei Ihnen zwei Stunden wegfallen, dürfen diese Minderstunden nicht Anfang Mai mit Mehrarbeit ausgeglichen werden.

Sollte ungerechtfertigte Mehrarbeit angeordnet werden (weil z.B. grundsätzlicher Personalmangel herrscht und dies keine Ausnahmesituation ist), besteht die Möglichkeit zur schriftlichen Beschwerde/Remonstration bei der Schulleitung, verbunden mit der Aufforderung, die Anordnung zurückzunehmen. Andernfalls entscheidet die Schulaufsicht über die Aufrechterhaltung der Anordnung. Als letzten Schritt könnte man die Prüfung durch das Verwaltungsgericht in Erwägung ziehen. In der Regel sollte von allen Seiten

der konstruktiv-kommunikative Weg gewählt werden. Dazu gehört auch, dass Mehrarbeit grundsätzlich vermieden werden sollte. Die Gesamtkonferenz kann nach §79 Schulgesetz Abs. 3 Nr. 9 Grundsätze der Stunden- und Aufgabenverteilung festlegen (Unterricht, Betreuung, Aufsicht, Vertretung, besond. dienstl. Aufgaben). Hier können gemeinsam Grundsätze zur Entlastung diskutiert und beschlossen werden.

### Stufenlaufzeit durch die Einführung der Erfahrungsstufe 6

Ab Januar 2018 gilt für alle angestellten Kolleg\*innen, dass nun ab Entgeltgruppe 9 (in der regulären „großen“ E 9, nicht für die sog. „kleine“ E 9), (zum Beispiel Pädagogische Unterrichtshilfen) die Erfahrungsstufe 6 erreicht werden kann. Im Einzelnen sieht das Tarifrecht folgende Stufenlaufzeit für Lehrkräfte mit abgeschlossenem Referendariat (Ausbildung) vor:

Stufe 2	nach 1 Jahr	in Stufe 1
Stufe 3	nach 2 Jahren	in Stufe 2
Stufe 4	nach 3 Jahren	in Stufe 3
Stufe 5	nach 4 Jahren	in Stufe 4
Stufe 6	nach 5 Jahren	in Stufe 5

Für Lehrer\*innen nur mit 1. Staatsexamen im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten längere Stufenlaufzeiten: Stufe 2 wird nach zwei Jahren in Stufe 1 erreicht, Stufe 3 wird nach 5 Jahren in Stufe 2 erreicht etc. Es ist für diese Gruppe der Erststaatsexaminierten also ratsam, das Referendariat statt eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes zu wählen.

Voraussetzung für die höhere Stufenzuordnung ist jeweils eine ununterbrochene Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber. Das Erreichen soll auch abhängig von der Leistung sein: die Leistung müsse jeweils mindestens durchschnittlich sein. Anders als im bisherigen Recht wird die einmal erreichte Entgeltstufe bei einem Wechsel in eine höhere Entgeltgruppe nicht mitgenommen, vielmehr werden die Stufen in der höheren Entgeltgruppe betragsmäßig anhand des bisherigen Tabellenentgeltes zugeordnet. Wichtig ist